

Stadt Osterwieck

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Amtsblatt TAZV „Vorharz“ +++

Folgendes Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz ist erschienen

vom 21.10.2024/Jahrgang 10 – Nummer 03

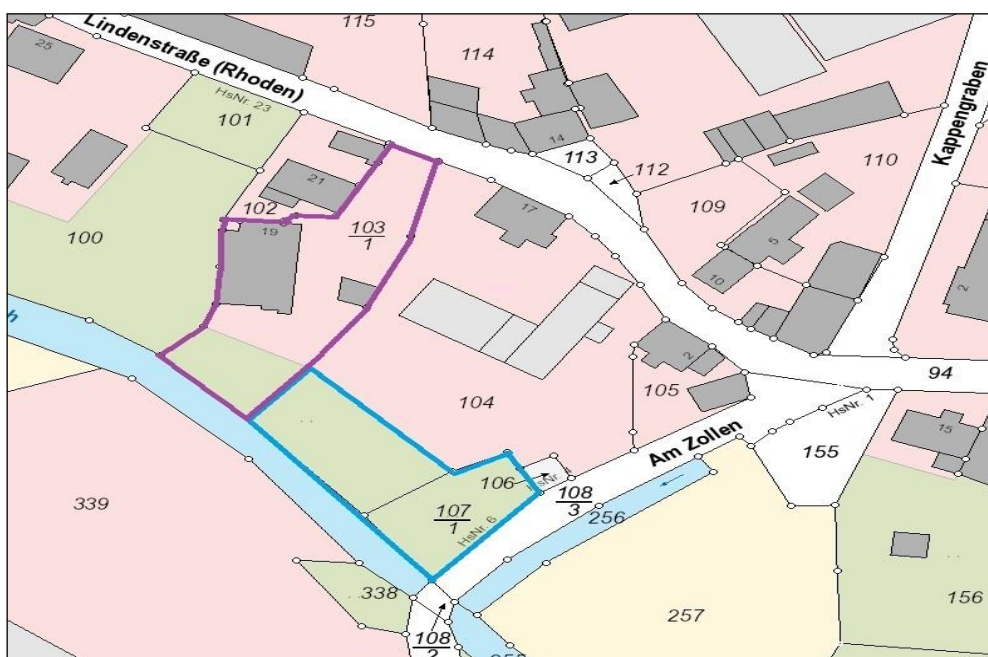
Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Osterwieck einsehbar. Auch den Ortsbürgermeistern wurde dieses zur Kenntnis gegeben.

Die Amtsblätter stehen auch als Link auf der Homepage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz www.tazv-vorharz.de zum Download zur Verfügung.

+++ Bekanntmachung von Verkäufen +++

Verkauf kommunalen Flächen in der Gemarkung Rhoden

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf von zwei **Wohnbauflächen** im Ortsteil **Rhoden** öffentlich an.



Bemerkungen:

Die Wohnbaufläche „Lindenstraße“ (Kennzeichnung lila) umfasst eine Größe von ca. 1.157,00 m² und die Wohnbaufläche „Am Zollen“ (Kennzeichnung blau) stellt sich in einer Fläche von ca. 899,00 m² dar. Die Grundstücke liegen am Ortsrand.

Eine Bebaubarkeit der Fläche ist nach §34 BauGB möglich. Die Erschließung mit Strom und Wasser / Abwasser ist gegeben.

Die **Angebotsfrist beginnt am 18.11.2024 und endet am 18.12.2024 um 11 Uhr.** Angebote sind unter **Nennung des Gebotes** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem **sichtbaren Kennwort: „Gebot: Rhoden Grundstück Lindenstraße oder Gebot: Rhoden Grundstück Am Zollen“** zu richten an:

Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

Das **Mindestgebot beträgt 32,00 €/m².**

Hinweise:

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Der Erwerber verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zur Nutzungsaufnahme. Eine Nichteinhaltung hat die Rückabwicklung zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
4. Zur Spearation ist die Durchführung eines Vermessungsverfahrens erforderlich. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Käufer.
5. Die Kosten für die jeweiligen Hausanschlüsse trägt der Erwerber.
6. Die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind zu beachten. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
7. Beide Wohnbauflächen sind teilweise bebaut. Die baulichen Anlagen befinden sich in einem ruinösen Zustand, welcher durch einen langen Leerstand und ausbleibender Nutzung entsprechend verstärkt wurde.
8. Beide Flächen werden von Mittel- und Niederspannungsleitungen der Avacon tangiert.
9. Die Wohnbaufläche „Am Zollen“ (Flur 10, Flurstück 107/1) verfügt über eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz.
10. Gebote nach Ablauf der Gebotsfrist und unter dem Mindestgebot werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
11. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

Verkauf einer kommunalen Liegenschaft in der Gemarkung Dardesheim

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf einer **Liegenschaft** im Ortsteil **Dardesheim** öffentlich an.



Bemerkungen:

Die Liegenschaft Braunschweiger Tor 10 A in Dardesheim (Flur 12, Flurstück 254) umfasst eine Grundstückgröße von 1.613,00 m² und liegt am Ortsrand in Richtung Hessen sowie Rohrsheim. Das Objekt wird als Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen (Wohnung 1: 28,06 m²; Wohnung 2: 79,52 m², Wohnung 3: 85,56m²; Wohnung 4: 74,69 m²) genutzt. Das Gebäude ist sanierungs- und renovierungsbedürftig.

Der Flächennutzungsplan gruppiert das Flurstück als gemischte Baufläche ein. Eine Erschließung mit Strom und Wasser / Abwasser ist gegeben. Die Erschließung mit Gas ist möglich.

Besichtigungstermine:

03.12.2024: 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

12.12.2024: 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Die **Angebotsfrist** beginnt am **18.11.2024** und endet am **18.12.2024, 11:00 Uhr**. Angebote sind unter Nennung des Gebotes in einem verschlossenen Umschlag mit dem **sichtbaren Kennwort**: „Gebot Braunschweiger Tor 10 A, Dardesheim“ zu richten an:

**Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835
Osterwieck**

Das Mindestgebot beträgt: 10.000,00 Euro.

Hinweise:

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Der Erwerber ist verpflichtet den künftigen Nutzungszweck der Liegenschaft innerhalb seines Gebotes anzugeben. Gebote ohne Nennung des Nutzungszweckes werden von der Wertung ausgeschlossen.
4. Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind möglich. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
5. Gebote nach Ablauf der Gebotsfrist und unter dem Mindestgebot werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
6. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

+++ Bekanntmachung der Stadt Osterwieck

– Entschädigungssatzung +++

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Stadträte erhalten ihre Aufwandsentschädigung als Kombination von monatlichem Pauschalbetrag und Sitzungsgeld.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates sowie die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Entschädigung.
- (3) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen bemisst sich nach dem zulässigen Höchstsatz, Sitzungsgeld wird maximal für fünf Sitzungen im Monat gezahlt.

(7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unentschuldigt in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht wahrgenommen, erlischt der Anspruch auf Zahlung der Pauschalen.

(8) Nachgewiesener Verdienstausschlag auf Grund ehrenamtlicher Tätigkeit wird im Rahmen dieser Satzung erstattet.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadträte 144 Euro monatlich.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten nach Amtsübernahme folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Ortschaft	nach § 1 Abs. 3 u. 6
Berßel	330 Euro
Bühne	330 Euro
Dardesheim	330 Euro
Deersheim	330 Euro
Hessen	444 Euro
Lüttgenrode	330 Euro
Osterode am Fallstein	222 Euro
Osterwieck	564 Euro
Rhoden	222 Euro
Rohrsheim	330 Euro
Schauen	222 Euro
Veltheim	222 Euro
Wülperode	222 Euro
Zilly	330 Euro

(3) Die Pauschalen für die Mitglieder der Ortschaftsräte betragen

Ortschaft	nach § 1 Abs. 3 u. 6
Berßel	36 Euro

Bühne	36 Euro
Dardesheim	36 Euro
Deersheim	36 Euro
Hessen	44 Euro
Lüttgenrode	36 Euro
Osterode am Fallstein	28 Euro
Osterwieck	71 Euro
Rhoden	28 Euro
Rohrsheim	36 Euro
Schauen	28 Euro
Veltheim	28 Euro
Wülperode	28 Euro
Zilly	36 Euro

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Sachkundigen Einwohner erhalten Sitzungsgeld von 17 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro je Monat.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht der Bürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148 Euro je Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148 Euro je Monat.
- (4) Wird die Tätigkeit der in Absatz 1 bis 3 Genannten länger als drei Monat nicht ausgeübt und erstreckt sich die Abwesenheit darüber hinaus, so erhält der jeweilige Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.

§ 5

Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 420 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 210 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Technik und Ausrüstung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 210 Euro.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 132 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180 Euro. Ihre Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 90 Euro.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine monatliche Entschädigung von 96 Euro.
- (5) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Osterwieck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 132 Euro.
- (6) Die Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine Entschädigung von 96 Euro monatlich.
- (7) Die eingesetzten Zugführer der Löschzüge erhalten eine monatliche Entschädigung von 72 Euro.
- (8) Der Verantwortliche für den digitalen BOS Funk (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.
- (9) Der Leiter der Wasserwehr als Führer einer Einheit für besondere Einsätze erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 72 Euro. Der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 54 Euro.

§ 6

Weitere Entschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaufschlag, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen u.a. wird der Verdienstaufschlag in Höhe von maximal 16,00 €/ Stunde ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird für maximal 6 Stunden pro Tag gewährt. Erstattungen werden nur auf Antrag gezahlt, ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.
- (2) Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Stadtratsvorsitzenden zu beantragen und zu begründen.
- (3) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einem Betrag von 8,50 €/ Stunde und max. für 6 Stunden pro Tag erstattet.

(4) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der weiteren Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Auszahlungsmodus

- (1) Die monatlichen Pauschalen werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich jeweils rückwirkend gezahlt. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt anhand der Niederschriften.
- (2) Soweit Anspruch während eines Monats entsteht oder erlischt, wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Weitere Entschädigungen werden entsprechend ihrer Antragstellung bearbeitet und überwiesen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Stadtverwaltung erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen.
- (2) Für die entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt ist jeder Empfänger der Entschädigung selbst verantwortlich.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck in der Fassung vom 12.09.2019 mit ihren Änderungen vom 09.07.2020 und 14.12.2023 außer Kraft.

Osterwieck, 14.11.2024



Heinemann
Bürgermeister

(Siegel)

+++ Bekanntmachung der Stadt Osterwieck

– Nachtragshaushalt 2024 +++

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBI-LSA S.132), hat die Stadt Osterwieck die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26.09.2024 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 07.11.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	22.993.900	413.500		23.407.400
Aufwendungen	22.370.400	616.600		22.987.000
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	21.791.500	413.500		22.205.000
Auszahlungen	20.543.000	616.600		21.159.600
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	4.068.700		269.700	3.799.000
Auszahlungen	7.239.500		309.700	6.929.800
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	3.170.800		40.000	3.130.800
Auszahlungen	689.600	135.500		825.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.130.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 200.000 € erhöht und damit auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Osterwieck, den 14.11.2024



Heinemann
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 S.1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprechzeiten vom 18.11. bis 22.11.2024 im Rathaus öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 17.10.2024 erteilt worden.

Osterwieck, den 14.11.2024



Heinemann
Bürgermeister

(Siegel)

+++ Bekanntmachung der Stadt Osterwieck – Schließzeiten der Kitas der Einheitsgemeinde +++

Schließzeiten der Kitas der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck im Jahr 2025

02.05.2025, 30.05.2025

in allen Einrichtungen **außer Kita „Hänsel und Gretel“ in Veltheim und Kita „Märchenburg“ in Zilly** bei Bedarfsanmeldung. Diese sind **mindestens 4 Wochen vor dem Termin** bei Ihrer Leitung abzugeben.

Hort Sonnenklee	30.06. - 11.07.2025
Kita Osterwieck	30.06. - 11.07.2025
Kita Schauen	30.06. - 11.07.2025
Kita Rhoden	30.06. - 11.07.2025
Kita Deersheim	30.06. - 11.07.2025
Kita Veltheim	30.06. - 11.07.2025
Kita Berßel	30.06. - 11.07.2025
Kita Hessen	21.07. - 01.08.2025
Kita Rohrsheim	21.07. - 01.08.2025
Kita Dardesheim	21.07. - 01.08.2025
Kita Wülperode	21.07. - 01.08.2025
Kita Bühne	21.07. - 01.08.2025
Kita Lüttgenrode	21.07. - 01.08.2025
Kita Zilly	21.07. - 01.08.2025

Bedarfsanmeldungen für die Sommerschließzeit sind bis spätestens 31.03.2025 schriftlich bei Ihrer Kita-Leitung abzugeben. Spätere Anfragen können aufgrund der Urlaubsplanung nicht mehr berücksichtigt werden.

Zudem sind zu Fort- und Teambildungszwecken weitere Schließtage in folgenden Einrichtungen geplant:

Kita Berßel	26.09.2025
Kita Bühne	28.02.2025
Kita Dardesheim	04.04.2025
Kita Deersheim	04.04.2025
Kita Hessen	12.09.2025
Kita Lüttgenrode	28.02.2025
Hort Osterwieck	07.02.2025
Kita Osterwieck	16.06.2025
Kita Rhoden	28.02.2025
Kitas Rohrsheim	21.03.2025
Kita Schauen	17.03.2025
Kita Wülperode	28.02.2025
Kita Veltheim	21.03.2025
Kita Zilly	28.02.2025

